

119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (28 der Beilagen): Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete 1995 (Sperrgebietsgesetz 1995 — SperrGG 1995)

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 fehlten spezifische gesetzliche Regelungen für das militärische Liegenschaftswesen. Im Hinblick auf die besondere Notwendigkeit einer effizienten und praxisnahen militärischen Ausbildung sowie auf die Bedeutung bestimmter militärischer Anlagen wurde mit dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204, die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Gebiete durch Verordnung zu Sperrgebieten zu erklären und damit grundsätzlich das Betreten, Befahren, Fotografieren, Filmen und zeichnerische Darstellen dieser Gebiete durch Zivilpersonen auszuschließen.

Im Jahre 1986 wurde mit einer Novelle zu dem erwähnten Bundesgesetz, BGBl. Nr. 74/1986, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, daß hinsichtlich der Abgrenzung militärischer Sperrgebiete auf Planunterlagen zu verweisen ist, die bei bestimmten Stellen zur Einsicht aufzulegen sind. Mit der Kundmachung BGBl. Nr. 387/1993 wurde das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete als „Sperrgebietsgesetz“ wiederverlautbart, um insbesondere überholte terminologische Wendungen und veraltete Schreibweisen zu bereinigen.

Eine Darstellung der Sperrgebietsgrenzen durch Verweisung auf Planunterlagen hat sich in manchen Fällen, insbesondere bei kleineren Sperrgebieten, in der Praxis als unzumutbar erwiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr klargestellt werden, daß die Verweisung auf Planunterlagen nur dann vorzunehmen ist, wenn dies der einfacheren Darstellung des Grenzverlaufes, speziell hinsichtlich der anzustrebenden Übersichtlichkeit, dient. Damit soll auch eine Festlegung der Sperrgebietsgrenzen auf andere Weise möglich werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Klarstellungen hinsichtlich der Kundmachungsart von Sperrgebietsverordnungen, des Umfanges von Ausnahmegewilligungen, der Festnahmebefugnis sowie der behördlichen Zuständigkeiten vorgenommen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen außerdem zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefaßten Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als „Sperrgebietsgesetz 1995“ zur Gänze neu zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes soll eine Verordnung, mit der ein Gebiet vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß zum Sperrgebiet erklärt wird, in Zukunft durch Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und nicht mehr durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht werden. Dadurch sind jährliche Einsparungen in der Höhe von etwa 13 000 Schilling für den Bund zu erwarten.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 1995 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Severin R e n o l d n e r, Anton G a a l, Mag. Ewald S t a d l e r und der Ausschußobmann Abgeordneter Herbert S c h e i b n e r sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner F a s s l a b e n d.

2

119 der Beilagen

Der Abgeordnete Dr. Severin R e n o l d n e r brachte einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der vorerwähnte Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (28 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 02 23

Willi Sauer
Berichterstatte

Herbert Scheibner
Obmann